

2. Rechtliche Grundlagen

Steiermärkisches Baugesetz, 1995 i.d.g.F.

§ 21 Baubewilligungsfreie Vorhaben

(1) Zu den baubewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt.

(3) Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.



Aus Sicht des Gewässerschutzes:

Es ist möglich, ein privates Schwimmbad so zu betreiben, dass durch die Schwimmbadabwässer keine „mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer“ zu erwarten sind.

Unter diesem Umstand wäre keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Bei der Verwendung von Kupfer und Silber für die Wasserbehandlung ist eine wasserrechtliche Bewilligung bei Einbringung ins Grundwasser erforderlich.

Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW 2010)

Beschränkungen für die Einbringung von Schadstoffen

§ 7. (1) Jede von § 6 nicht erfasste Einbringung von in der Anlage 2 angeführten Schadstoffen sowie die direkte oder indirekte Einbringung von in Anlage 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser bedarf einer Bewilligung nach Maßgabe des § 32 WRG 1959.

Anlage 3: Liste der bewilligungspflichtigen Stoffe

Die Liste umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen: b) Kupfer
t) Silber

2.1 Baurechtliche Vorschriften

Nach dem Steiermärkischen Baugesetz ist die Errichtung von Schwimmbecken bis zu einem Rauminhalt von 100 m³ bewilligungsfrei. 100 m³ entsprechen einem Becken von der Größe 12 x 6 m und einer Tiefe von 1,40 m.

Normale Einbaubecken im privaten Bereich haben eine Größe von durchschnittlich 8 x 4 m und 1,40 m Tiefe – dies entspricht einem Rauminhalt von zirka 45 m³ – sie sind somit **baubewilligungsfrei**. **Das Bauvorhaben muss allerdings schriftlich der Gemeinde mitgeteilt werden.** Zuständig ist grundsätzlich der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz der jeweiligen Standortgemeinde.

Grundsätzlich soll bei jedem größeren Schwimmbecken ein **Kanalanschluss** vorgesehen werden. Vor Baubeginn sollte auch mit dem Wasserversorger (meist Gemeinde) geklärt werden, ob besondere **Vorgaben für die Wasserentnahme** bestehen.

2.2 Wasserrechtliche Vorschriften

Nach § 32 des Wasserrechtsgesetzes (WRG, 1959) ist für jede Art der Abwasserbeseitigung dann eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, wenn eine mehr als geringfügige Einwirkung auf die Beschaffenheit eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers zu erwarten ist.

Ob für private Schwimmbäder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, hängt im Wesentlichen von den verwendeten Aufbereitungsmitteln und von der gewählten Art der Abwasserbeseitigung ab.

Jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf nach der „Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser“ die Einbringung von Kupfer und Silber in das Grundwasser.

Nach § 32b WRG ist für die Einleitung von Schwimmbadabwässern² in eine öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation die **Zustimmung des Kanalisationsunternehmens** erforderlich.

Zusätzlich kann die Einleitung in den Kanal nach der Indirekteinleiterverordnung (IEVO, 1998) mitteilungs- und überwachungspflichtig sein. Ob die Regelungen der Indirekteinleiterverordnung anzuwenden sind, hängt ebenfalls von den eingesetzten Chemikalien sowie von der Größe der betroffenen Kläranlage ab und ist in erster Linie vom Kanalisationsunternehmen zu entscheiden.



² Als Schwimmbadabwässer gelten Spül-, Reinigungs- und Beckenentleerungswässer



3. Schwimmbadbefüllung



Aus Sicht des Gewässerschutzes:

Schon bei der Schwimmbadbefüllung ist darauf zu achten, dass zur richtigen Dosierung von Schwimmbadchemikalien die Wasserhärte überprüft wird. Sehr hartes Wasser kann durch Kalkablagerungen die Filterleistung vermindern.

In der Regel wird das Füllwasser der örtlichen Wasserversorgung entnommen, gelegentlich auch aus eigenen Brunnen. Für die nachfolgende Wasserbehandlung ist in erster Linie die Wasserhärte von Bedeutung. Auskunft über Inhaltsstoffe des Wassers geben die zuständigen Wasserversorger (meist Gemeinde). Bei zu weichem Wasser ($< 8^\circ\text{dH}$) kann der pH-Wert instabil sein. Je höher die Wasserhärte, desto größer wird die Gefahr, dass Kalk ausfällt. Die Folgen sind raue Beckenwände und Funktionsstörungen der Filteranlage. Enthält das Füllwasser Eisen oder Mangan, kann es zu unschönen Wasserverfärbungen und zu Trübungen kommen.

Bei gleichzeitiger Befüllung von einer Vielzahl privater Schwimmbäder innerhalb eines kleinräumigen Gebietes kann es zu Versorgungsengpässen mit Trinkwasser kommen. Im Sinne einer gesicherten Trinkwasserversorgung sollte daher **die Befüllung des Schwimmbades in Abstimmung mit dem Wasserversorger** erfolgen.

Wasserversorger bzw. Gemeinden sind angehalten, Befüllungszeitpläne zu erstellen, um kurzzeitige Wasserengpässe zu vermeiden.

TIPP

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist folgende Vorgangsweise vor allem bei der Erstbefüllung von privaten Schwimmbädern im Frühjahr empfehlenswert:

- Die Befüllung des Beckens soll über die **hauseigene Wasserversorgung** erfolgen.
- Die **Wasserentnahme aus Hydranten ist für Privatpersonen unzulässig**. Nur in Ausnahmefällen ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde und unter fachlicher Aufsicht eine Entnahme gestattet.
- Die Befüllung sollte **in den Nachtstunden** erfolgen, um zu Verbrauchsspitzenzeiten die Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden.

7. Empfehlungen für Gemeinden

Die in dieser Broschüre zusammengefassten Grundlagen und Hinweise für den Betrieb von privaten Schwimmbädern sollen auch eine praktikable Vorgangsweise für Gemeinden aufzeigen.

Um der Tatsache, dass in den steirischen Gemeinden immer mehr private Schwimmbäder errichtet werden, nachhaltig und mit Verantwortung zu begegnen, finden Sie die wichtigsten Empfehlungen, die die Gemeinden betreffen, nochmals zusammengefasst:

Erfassung der Art und Anzahl der Schwimmbäder

- Grundlage Steierm. Baugesetz: „schriftliche Mitteilungspflicht“

Erstellen von zeitlich abgestimmten Befüllungsplänen

Kommunikation über eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schwimmbadabwässer

- Kanalanschluss für Filterrückspülwasser und Beckenreinigungswässer
- Wenn kein Kanalanschluss vorhanden ist, über die Möglichkeit der Entsorgung über Grubendienst

Information der SchwimmbadbesitzerInnen

- Verantwortungsvolle Pool- und Wasserpflege
- Richtiger Umgang mit Schwimmbadchemikalien und insbesondere über die Bedeutung von Chlor als Desinfektionsmittel
- Auswirkungen von Schwimmbadchemikalien auf Gewässer und Gesundheit

